



Das Land
Steiermark



Land Steiermark

Sachverständige i. S. d. StHKanIG 2021



- **Ausgangssituation**
- **Strategien**
 - EU – Green Deal
 - Bund „Wärmestrategie“
 - Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030
 - Luftreinhalteprogramm Land
 - Ordnungsrechtliche Maßnahmen
- **Organisatorische Punkte**
 - Homepage
 - Qualitätsmanagement
 - Datenschutz (DSGVO)
- **Anmerkungen zum Stmk HKanIG 2021**
- **Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWG)**
- **Statistik**
- **Allgemeine Anmerkungen**

Ausgangssituation

Aktuelle Entwicklungen

- 2019 war mit einer Abweichung von $+2,4^{\circ}\text{C}$ zum Mittel 1961–1990 das wärmste in der Messgeschichte der Steiermark. Das Jahr 2020 war um $2,0^{\circ}\text{C}$ zu warm und somit das fünftwärmste Jahr und 2021 war trotz des relativ kalten Frühlings um $1,2^{\circ}\text{C}$ deutlich zu warm.
- Der Sommer 2019 und der Winter 2019/2020 waren jeweils die zweitwärmsten seit Messbeginn.
- Die Niederschlagsmengen waren 2019 und 2020 im Flächenmittel aufs Jahr gesehen ausgeglichen, jedoch gab es lokale Extreme und Perioden mit besonders viel bzw. wenig Niederschlag. 2021 weist ein merkliches Niederschlagsdefizit auf und war mit -16% das trockenste Jahr seit 2003.
- Starkregen-Ereignisse haben zugenommen, was 2021 auch in der Steiermark durch unwetterartige Gewitter zum Beispiel am 30. Juli 2021 zu beobachten war.
- Die Serie sehr sonniger Jahre setzt sich auch 2021 fort, in dem das Plus an Sonnenstunden sich auf $+13\%$ beläuft

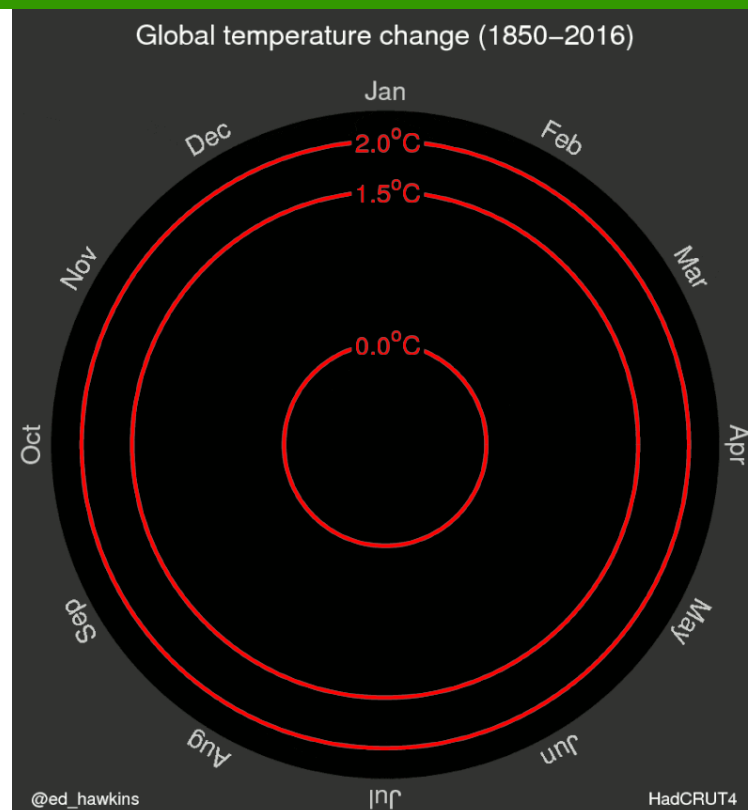
Quelle: [Klimastatusbericht](#) CCCA

Was passiert, wenn wir nicht´s tun? (Nachlese)

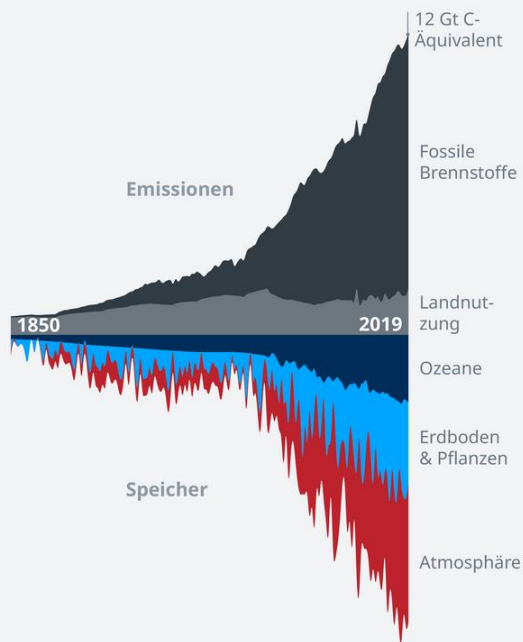
Klimaszenarien für das Bundesland Steiermark bis 2100 (business-as-usual):

- Die mittlere Lufttemperatur wird bis Ende dieses Jahrhunderts um 4°C zunehmen.
- Der Gesamtniederschlag wird sich im Jahresmittel zwar kaum verändern, jedoch ist mit einer saisonalen Zunahme von etwa 24% im Winter zu rechnen.
- Bei den Frosttagen ist bis Ende des Jahrhunderts mit einer Halbierung von 146 auf 73 Tage jährlich zu rechnen. Besonders betroffen ist dabei die Obersteiermark.
- Die verbreitete Zunahme von Hitze- und Sommertagen wird sehr stark die Südsteiermark betreffen. Für die Gemeinde Leibnitz beispielsweise geht man von einer Zunahme von +48 Sommertagen sowie einer Zunahme von +36 Hitzetagen aus.
- Für die Steiermark wird eine Zunahme der Kühlgradtage von +160% prognostiziert.

Quelle: [Klimaszenarien](#) für die Steiermark



Ozeane und Böden überfordert: Immer mehr CO₂ bleibt in der Luft

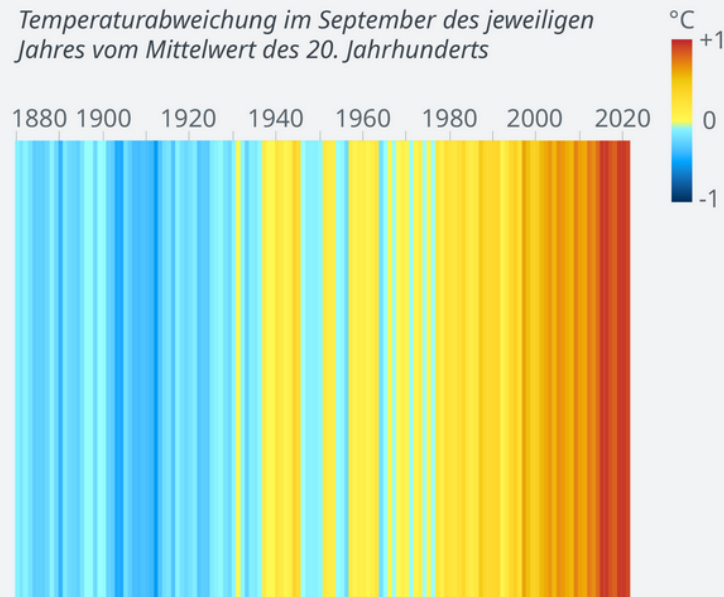


CO₂-Emissionen und ihre natürlichen Senken

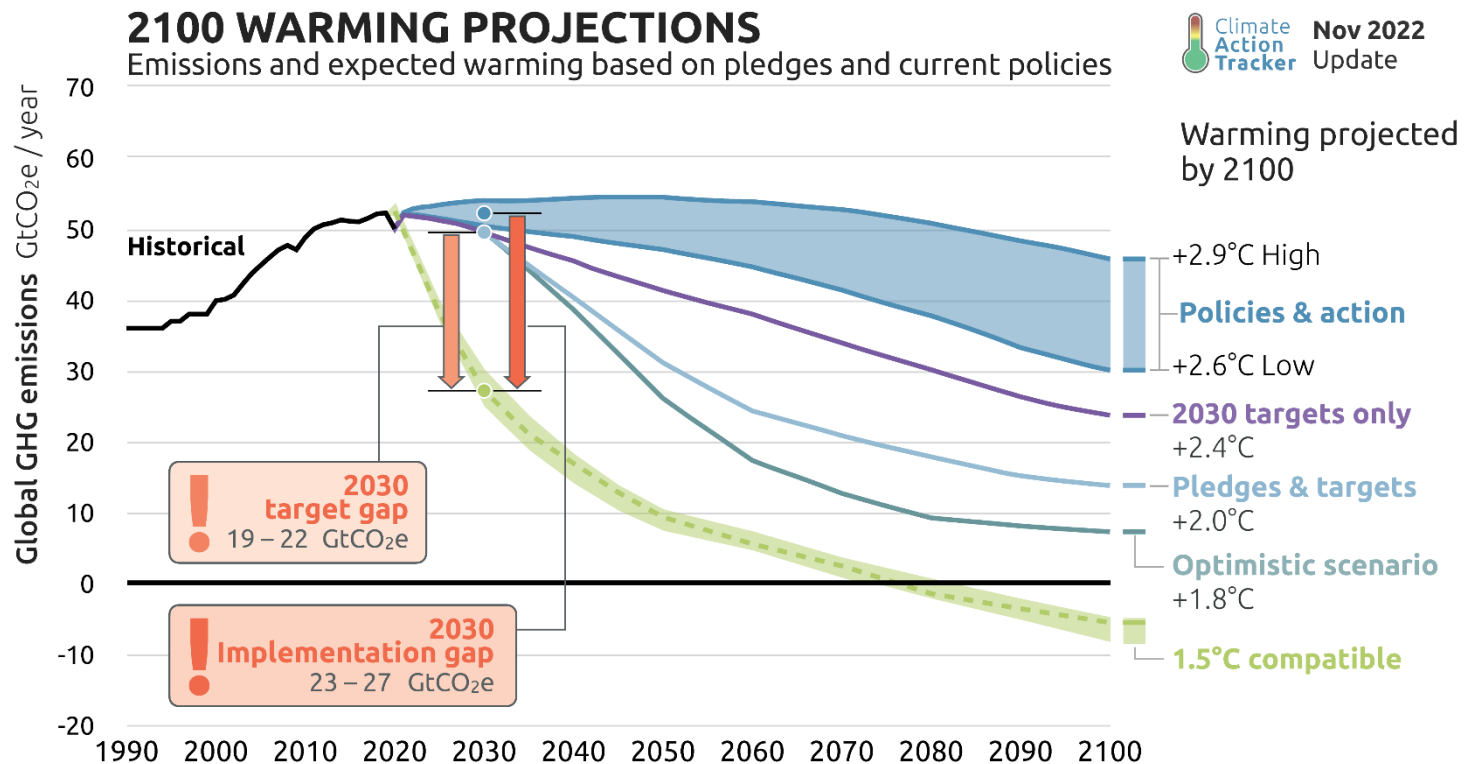
Quelle: [DW-Grafiken](#)

Die Erde wird wärmer

Temperaturabweichung im September des jeweiligen Jahres vom Mittelwert des 20. Jahrhunderts



Quelle: NOAA, Global Land and Ocean Temperature Anomalies



0,5°C machen einen Unterschied!

	1,5°C Erderwärmung	2°C Erderwärmung
Zahl der Menschen, die min. alle 20 Jahre einer extremen Hitzewelle ausgesetzt wären	700 Mio.	2 Mrd.
Risiko von Überschwemmungen	11%	21%
Anstieg es Meeresspiegels -Lokal sehr unterschiedliche Auswirkungen	4 mm (34 mm)	5,5 mm (53 mm)
Dürrerisiko Mitteleuropa	2,6	2,8

Quelle: [IPCC](#), 2018: Summary for Policymakers

Strategien

Ein europäischer Green Deal

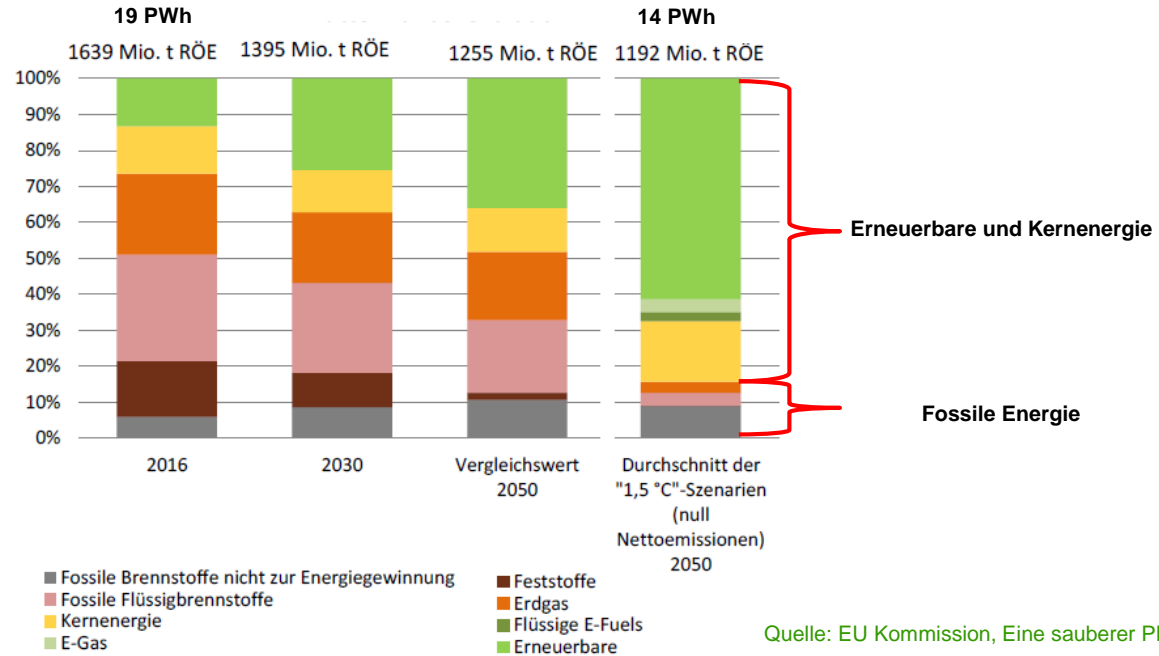
Klimawandel und Umweltzerstörung sind existenzielle Bedrohungen für Europa und die Welt. Deshalb braucht Europa eine neue Wachstumsstrategie, wenn der Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft gelingen soll, in der

- **bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen** mehr freigesetzt werden
- das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt wird
- niemand, weder Mensch noch Region, im Stich gelassen wird.



- Reduktion der THG-Emissionen um 55% (Basis 1990) „Europäisches Klimagesetz“
- Anteil erneuerbarer Energiequellen am Gesamtenergieverbrauch der EU bis **2030 auf 42,5 %** steigern. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Rat und Parlament erzielen vorläufige Einigung - Consilium (europa.eu)“
- Die Mitgliedstaaten müssen gemeinsam eine Verringerung des Endenergieverbrauchs von mindestens **11,7 % im Jahr 2030** sicherstellen, gemessen im Jahr **2020** für das Jahr 2030 geschätzten Energieverbrauch. Daraus ergibt sich eine Obergrenze von 763 Mio. Tonnen Rohöläquivalent für den Endenergieverbrauch der EU und von 993 Mio. Tonnen Rohöläquivalent für den Primärverbrauch. „Rat und Parlament erzielen Einigung über Energieeffizienz-Richtlinie - Consilium (europa.eu)“

Energie in Zahlen (Bruttoinlandsverbrauch EU-Prognose)



1 Mtoe RÖE – 11,63 TWh / 1 PWh -> 10*15 (Billarde)

Quelle: EU Kommission, Eine sauberer Planet für alle



- THG-Reduktion laut Effort-Sharing-Verordnung EU für Österreich bis 2030 mit 48% gegenüber dem Wert aus dem Jahr 2005 (zuvor waren es -36%).
- Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz mit dem Bestreben der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 und den Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen zu decken.
- Endenergieverbrauch für 2030 mit 920 PJ angegeben, welche Einsparung das gegenüber einem bestimmten Jahr ist, weiß ich nicht.

Eckpunkte Wärmestrategie

Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich“ www.bundeskanzleramt.gv.at

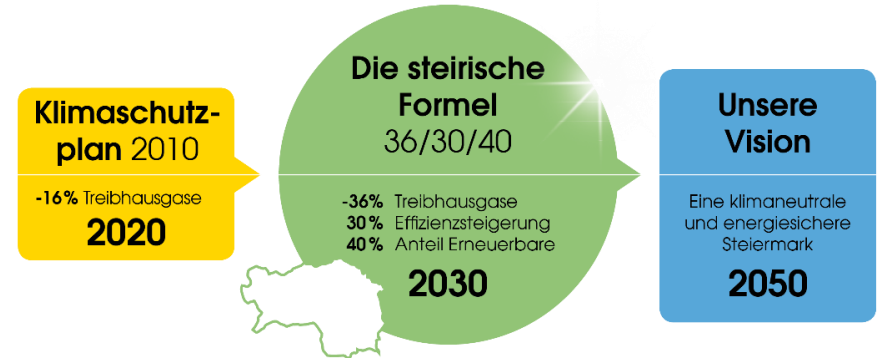
- Erneuerbare Wärmeversorgung durch stufenweisen Ausstieg aus fossiler Energie
- Ausbau von Fernwärmesystemen in urbanen Gebieten und Dekarbonisierung
- Thermisch energetische Sanierung
- Effizienter Energieeinsatz für Raumwärme und Warmwasser
- Etablierung von Kühlung ohne bzw. mit geringem Energiebedarf

Klima- und Energiestrategie Land Steiermark



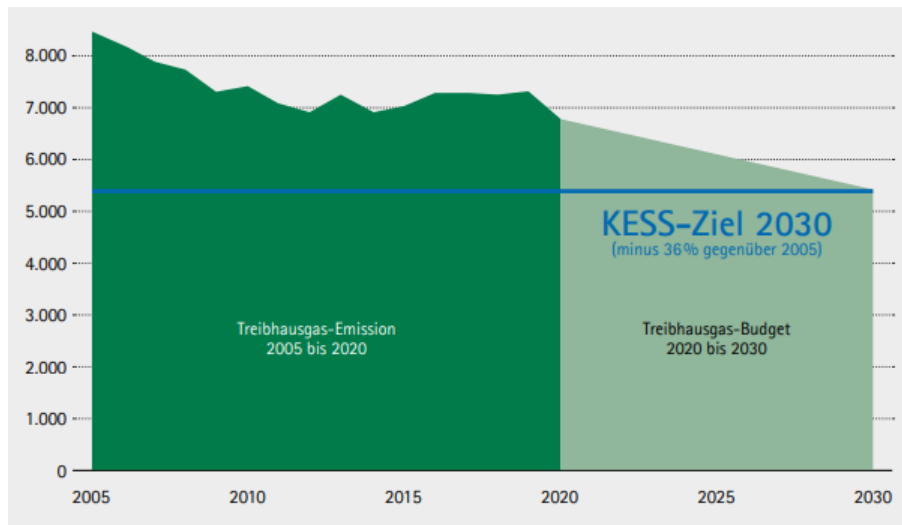
Die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030

Wir tun's für unsere Zukunft – innovativ, nachhaltig, sozial ausgewogen



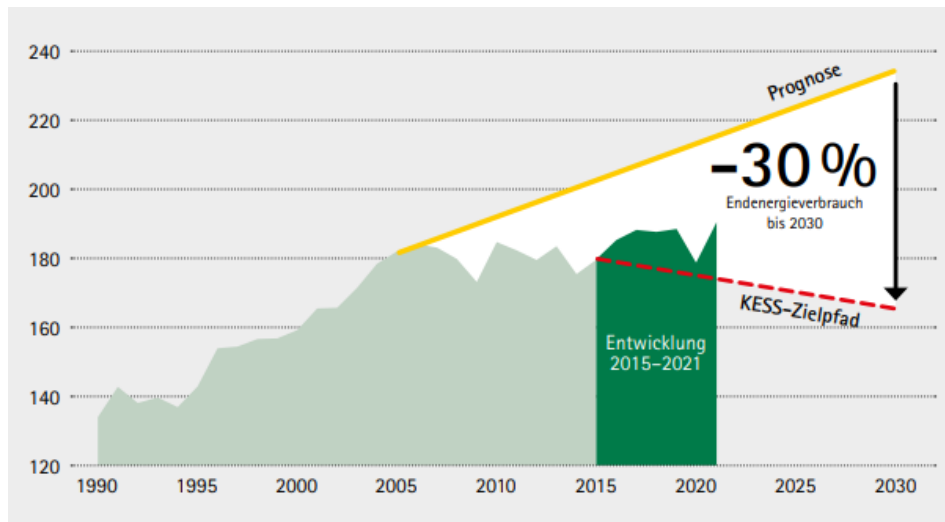
Link: <https://www.technik.steiermark.at>

Senkung der Treibhausgase um 36%



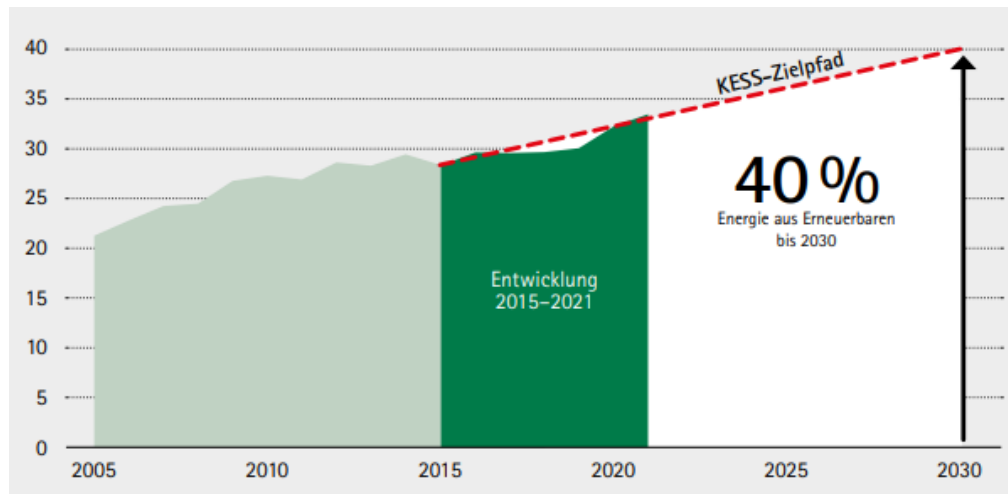
Quelle: Land Steiermark, Klimabericht 2021

Steigerung der Energieeffizienz um 30%



Quelle: Land Steiermark, Energiebericht 2022

Anhebung des Anteils von Erneuerbaren auf 40%



Quelle: Land Steiermark, Energiebericht 2022

Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 [\(Link\)](#)

Bereich Energie

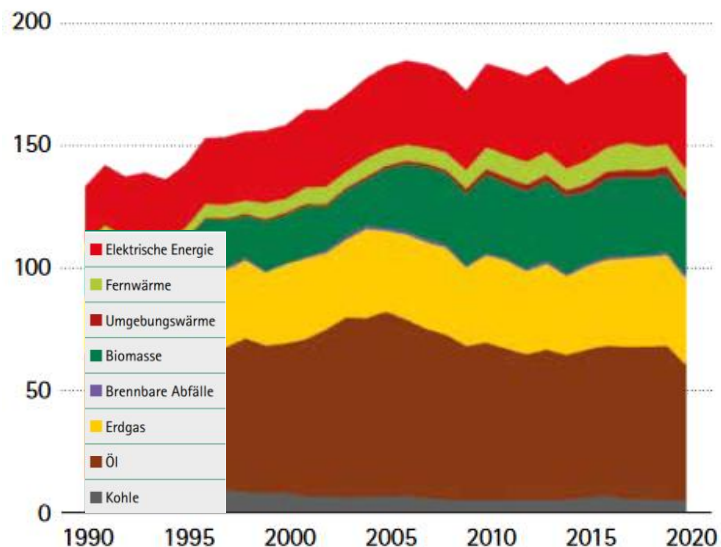
- E1 Effizienzsteigerung in der Energieversorgung
- E2 Erneuerbare Energie
- E3 Versorgungssicherheit

Bereich Gebäude und Siedlungsstrukturen (Energieraumplanung)

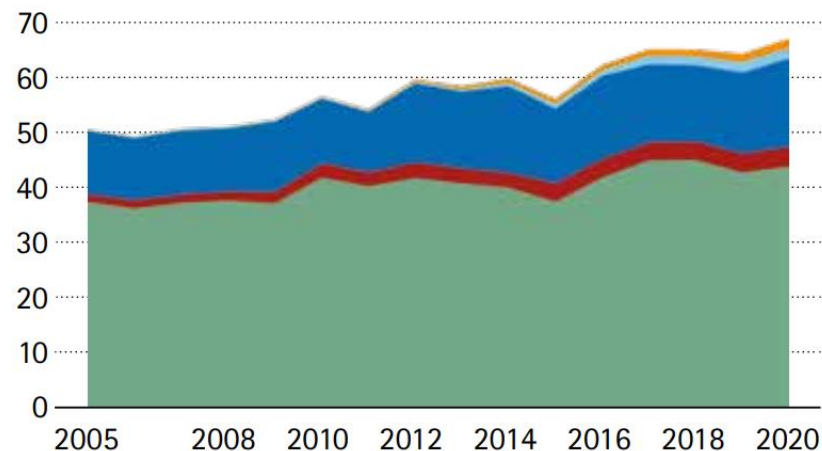
- G1 Energieoptimierte Siedlungsstrukturen
- G2 Effiziente Gebäudetechnik
- G3 Klimagerechte Gebäudehülle

Energie in der Steiermark 1990–2020 (PJ)

Energetischer Endverbrauch in der Steiermark



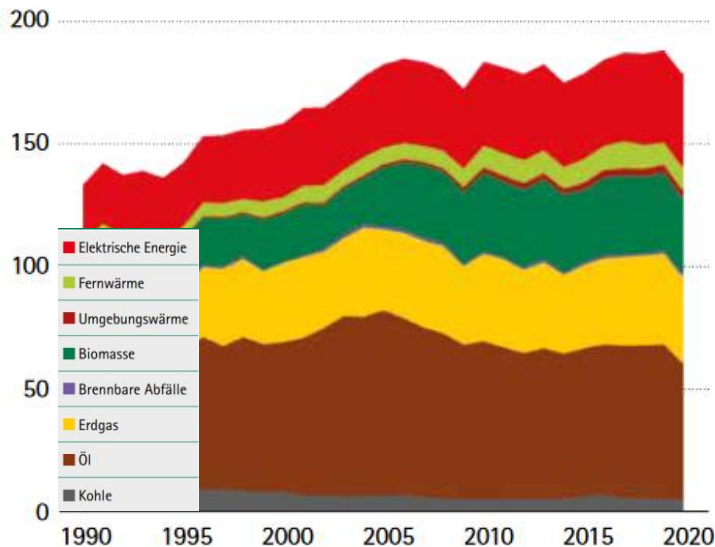
Erneuerbare Energien in der Steiermark



Quelle: Land Steiermark, Energiebericht 2021

Energie in der Steiermark 1990–2020 (PJ)

Energetischer Endverbrauch in der Steiermark

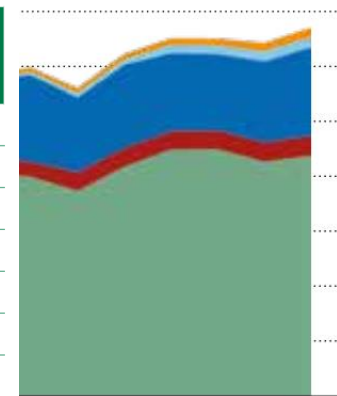


Erneuerbare Energien in der Steiermark

	p. a. 2005 – 2020	2019 – 2020	2020 in PJ
Photovoltaik	+46,3%	+16,9%	1,7
Wind	+16,6%	-1,1%	1,8
Wasserkraft	+2,2%	+9,5%	16,1
Umgebungswärme*	+6,9%	+5,0%	3,6
Biomasse	+1,1%	+2,5%	43,7
GESAMT	+1,9%	+4,5%	66,9

* Solarwärme, Wärmepumpen, Geothermie

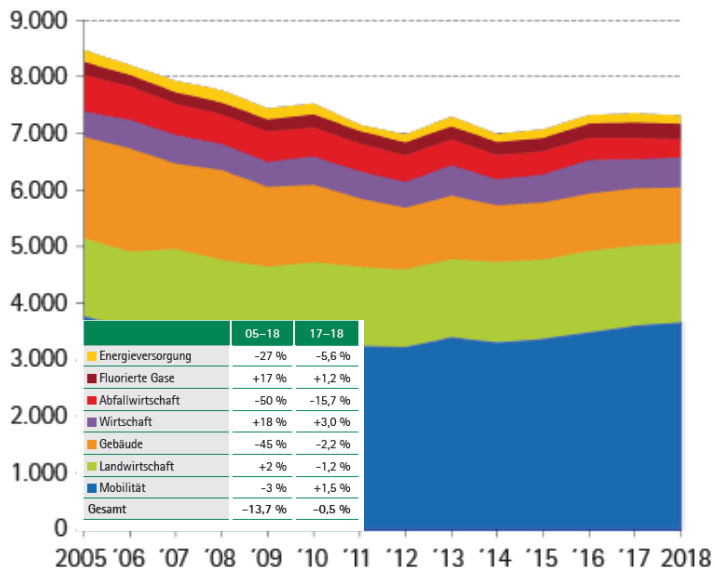
2005 2008 2010 2012 2014 2016 2018 2020



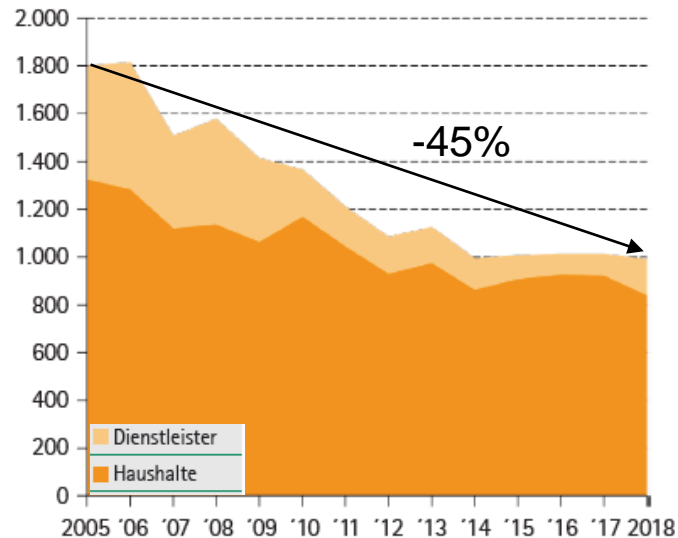
Quelle: Land Steiermark, Energiebericht 2021

Treibhausgasemissionen Steiermark 2005–2018 (non ETS in kt)

Nicht-Emissionshandelsbereich Steiermark



Gebäude und Siedlungsstrukturen



Quelle: Land Steiermark, Klimabericht 2019

Luftreinhalteprogramm Land Steiermark



Link: <https://www.umwelt.steiermark.at>

Luftreinhalteprogramm Land Steiermark 2019 / Hausbrand und Energie

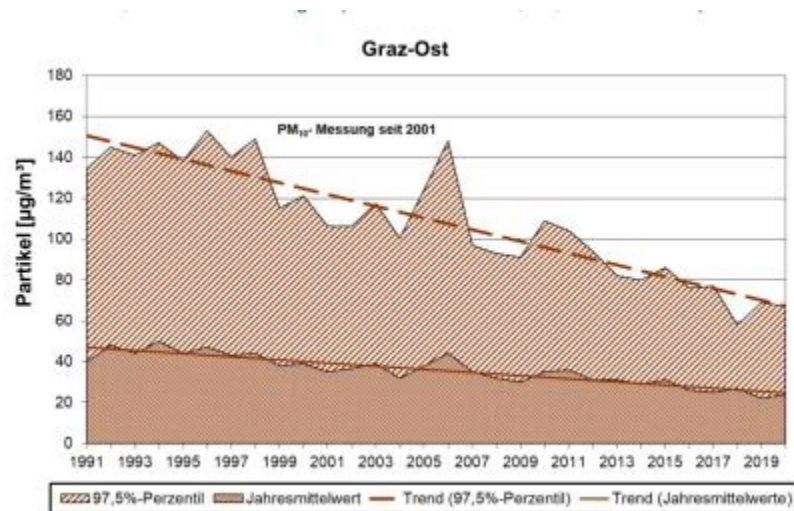
- E1 Strategische Ausrichtung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung im gesamten IG-L Sanierungsgebiet
- E2 Leitungsgebundene Wärmeversorgung Graz (Steigerung Anteil Erneuerbarer)
- E3 Optimierter Einsatz von Energie in Gebäuden mit dem Schwerpunkt der Emissionsreduktion von Luftschadstoffen (Förderung Kesseltausch, Solaranlagen etc.)
- E4 Emissionsreduktion bei bestehenden Festbrennstoffheizungen
- E5 Clean Air

- Maßnahmenübersicht lt. [Luftreinhalteprogramm Stmk. \(2019\)](#)

PM10- Monatsmittelwerte an ausgewählten steirischen Stationen im langjährigen Vergleich, PM10-Messstellen

Tabelle 25: Jahresauswertung PM₁₀ 2020, Konzentrationen [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

Station	JMW	MMWmax	TMWmax	97,5-Perz	U JMW	U TMW
Graz Stadt						
Graz-Lustbühel	14	25	122	39	0	2
Graz-Nord	19	36	114	51	0	6
Graz-West	22	40	133	56	0	9
Graz-Don Bosco	24	48	124	---	0	17
Graz-Süd	22	48	133	---	0	16
Graz-Ost	23	46	135	---	0	14
Graz-Mitte	20	40	117	54	0	7
Mittleres Murtal						
Jurisdorf	18	37	113	51	0	7
Gratwein	14	25	79	41	0	2
Voltsberger Becken						
Köflach	18	32	124	61	0	6
Voltsberg	16	32	115	44	0	3
Südweststeiermark						
Bockberg	14	23	146	35	0	2
Deutschlandsberg AK	15	29	141	45	0	3
Leibnitz	19	40	150	---	0	9
Oststeiermark						
Masenberg	9	16	101	24	0	2
Weiz	18	35	118	54	0	4
Hartberg	18	31	90	42	0	3
Fürstenfeld	17	32	74	43	0	4
Aichfeld						
Zehweg	16	29	98	41	0	3
Jurisdorf	16	23	108	35	0	1
Knittelfeld	17	31	102	43	0	2
Raum Leoben						
Goß	16	25	112	43	0	2
Donawitz	15	22	111	---	0	3
Leoben	18	29	114	46	0	2
Raum Bruck / Mittleres Murztal						
Kapfenberg	16	25	109	39	0	2
Bruck an der Mur	16	27	113	40	0	2
Mürzschlag	14	21	90	37	0	2
Ennstal und Steirisches Salzkammergut						
Liezen	14	23	98	37	0	3



Quelle: Land Steiermark, Luftgütemessung Steiermark, Jahresbericht 2020

Clean Air 1 & 2

CleanAir I – Maßnahmenevaluierung

- Feldmessungen
(15 Anlagen)
 - 4 Scheitholz-Öfen
 - 3 Kachelöfen
 - 1 Herd
 - 1 Scheitholz-Einsatz
 - 1 Scheitholz-Kessel
 - 3 Hackgut-Kessel
 - 2 Sägespäne-Kessel

- Altanlageevaluierung im
Technikum
 - 1 Herd



CleanAir II



Fakten erleben, um Verständnis zu schaffen

Citizen Science



Real-Life Lab



FireMonitor App



Link: https://www.ea.stmk.at/de_DE/cleanair2

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019 (Bundesgesetz)
 - ✓ § 2. Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden sind unzulässig.
 - ✓ § 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2020/6>

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

- Steiermärkisches Baugesetz
 - ✓ §80 Abs. 5a Bei Neubauten sowie bei Gebäuden, die durch Nutzungsänderung konditioniert werden, ist die Neuerrichtung von Feuerungsanlagen für flüssige fossile und feste fossile Brennstoffe sowie für fossiles Flüssiggas unzulässig.
 - ✓ Der § 80 Abs. 5a tritt mit 7. August 2020 in Kraft

Link: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000070>

Organisatorische Punkte

Homepage – Sachverständige

Alle Neuerungen sowie die aktuellen Formulare finden Sie unter folgendem Link

<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/98673168/DE!>

- Formulare (Registrierung, Dienstbestätigung)
- Kurstermine der Fortbildungsveranstaltung (2 mal jährlich – COVID 19 „Webinar“)
- diverse Unterlagen (StHKanIG 2021, StHKanIVO 2021, Anlagendatenblatt)
- Sachverständigenliste (**Neu:** Heizanlagen- und Klimaanlageanlagenbank)
- mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP)
 - Register / Registrierung

Homepage – Heizungs- und Klimaanlageinspektion

Alle Neuerungen sowie die aktuellen Formulare finden Sie unter folgendem Link

<http://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/136346111/DE/> !

- Formulare (Registrierung, Dienstbestätigung)
- Kurstermine der Fortbildungsveranstaltung (2 mal jährlich – COVID 19 „Webinar“)
- diverse Unterlagen (StHKanIG 2021, StHKanIVO 2021, Anlagendatenblatt, etc.)
- Liste der Prüfberechtigten für die Heizungs-und Klimaanlageinspektion
- Inspektionsprotokollvorlagen

Qualitätsmanagement HeizanlagenDatenbank

- die Heizungs- und KlimaanlageDatenbank (HDB) unterliegt einem internen QM
- die HDB wird vom Land Steiermark in Kooperation mit der Energie Agentur Steiermark GmbH laufend überarbeitet und aktualisiert (Handbücher etc.)
- die implementierten Daten in der Datenbank werden durch das QM auf Plausibilität geprüft und gegebenenfalls werden Sie aufgefordert Nachbesserungen durchzuführen

Die Heizungs- und KlimaanlageDatenbank ist ein wesentlicher Bestandteil des StHKanIG 2021. Alle prüfberechtigten Unternehmen bzw. Überwachungsstelle sind verpflichtend diese zu Nutzen. Werden die Prüfberichte nicht an die Datenbank übermittelt bzw. Anlagen nicht in der Datenbank Registriert, sind Verwaltungsstrafen die Folge.

Datenbank/Datenschutz

- Das Land Steiermark und die zuständigen Behörden sind befugt, Daten von Heizungsanlagen automationsunterstützt zu verwenden u.a. für die Verfolgung statistischer oder energie- und umweltpolitischer Ziele (§32 StHKanlG 2021).
- Alle datenschutzrelevanten Inhalte des Landes Steiermark sind unter folgendem Link für alle BürgerInnen abrufbar: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12662708/74837495/>

StHKanIG 2021

Überprüfung von Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerken und Gasturbinen sowie Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen

- § 24 Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen
- § 24a Inspektion von Klimaanlageanlagen oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen

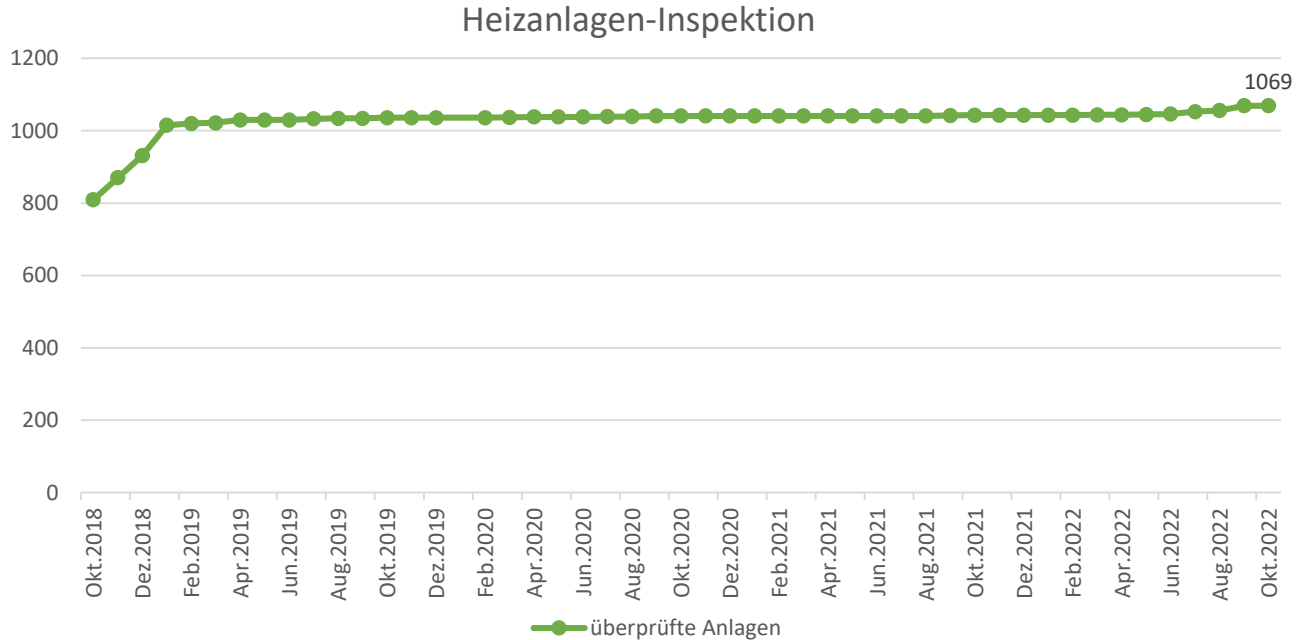
Inhalte

- Erweiterung auf Wärmepumpen und Stromheizungen
- Erweiterung auf Heizungsanlagen mit kombinierten Lüftungsanlagen
- Erweiterung auf Klimaanlageanlagen sowie Klimaanlageanlagen mit kombinierte Lüftungsanlagen
- Vereinheitlichung des Schwellenwerts 70 kW NWL und der wiederkehrenden Prüfintervalle 5 Jahre
- Implementierungen von Ausnahmetatbeständen

Ausnahmetatbestände Heizungs- und Klimaanlageinspektion

- ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz in Form einer vertraglichen Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung, wie Energieleistungsverträge, fallen oder
- von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen,
- Gebäude, die mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 80f Abs. 1 und 3 Steiermärkisches Baugesetz ausgestattet sind.

Heizungsanlageninspektion



Fehlende Anlagen in der Datenbank (Pflichten der SV und der Überwachungsstelle) Erstmalige oder wiederkehrende Überprüfung

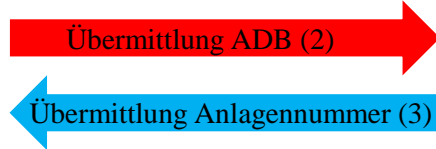
(1) SV hat ein Anlagendatenblatt zu erstellen (§36)



Prüfberechtigter	Prüfungstermin	Art	Hersteller	Modell	PKW	PKZ	PKZ	PKZ	PKZ
Dr.



Anlagendatenblatt (ADB) beim Kunden



Anlagenüberprüfung (4)

Überwachungsstelle §2 Z37



Anlagedaten (2a)

- 1) Anlagedaten
- 2) Anlagenprüfung



Steiermärkische Heizungs- und Klimaanlagendatenbank

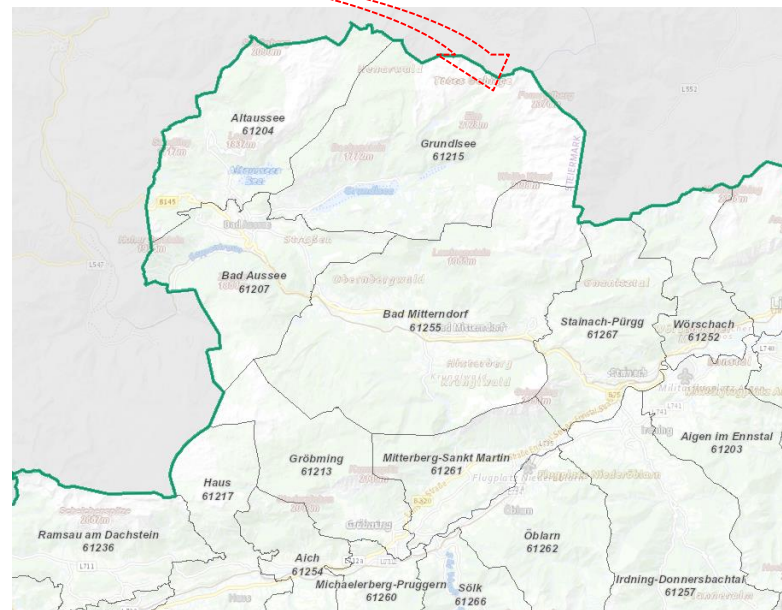
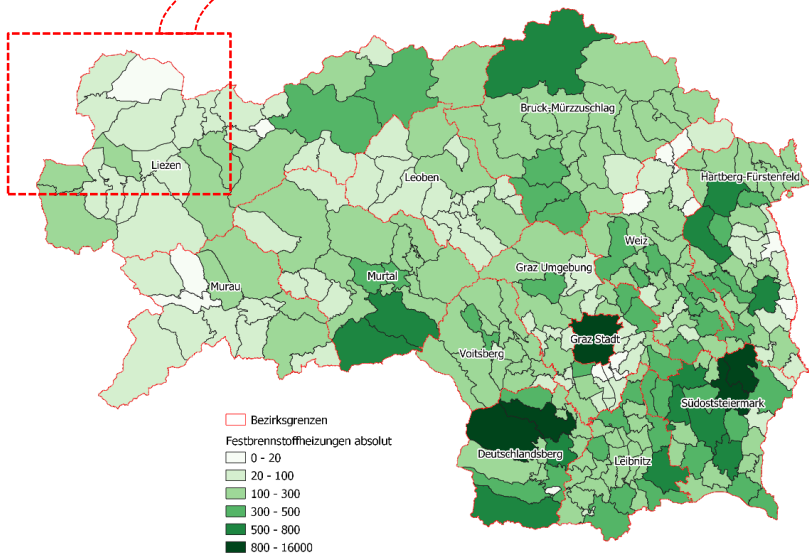
Gemeinden



Überwachungsauftrag §31



Registrierte Biomasseheizungen



Erneuerbaren-Wärme-Gesetz (EWG)

Zeitlicher Horizont

1. Regierungsvorlage durch Ministerium (14.06.2022)
2. Begutachtungsverfahren von 10.07.2022-11.07.2022
3. Einarbeitung bzw. Überarbeitung durch das zuständige Ministerium (BMK)
4. 02.11.2022 – Abstimmung im Ministerrat
5. **Verfahren im Nationalrat (erste, zweite und dritte Lesung)**
6. Mitwirkung des Bundesrates
7. Beurkundung und Kundmachung

Anmerkung: Bei der Abstimmung über Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen verlangt das Geschäftsordnungsgesetz die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen

Inhaltliche Eckpunkte [1]

- §4 Begriffsbestimmungen
- §5 Errichtung, Einbau oder Aufstellung von Anlagen zur Wärmebereitstellung
- §6 Allgemeines Stilllegungsgebot von Anlagen zur Wärmebereitstellung
- §7 Mitteilungsverpflichtung
- §8 Erneuerbarengelot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung
- § 9 Datenerfassung und Informationsverpflichtung bei Stilllegung und Umstellung
- §10 Altersbedingte Stilllegungsgebote bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung
- §11 Umstellungsgebot bei dezentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

Inhaltliche Eckpunkte [2] - Ziele

- Wärmeversorgung von Gebäuden vollständig auf erneuerbare Energieträger oder auf qualitätsgesicherte Fernwärme bis 2040 umzustellen
- die Energieeffizienz zu verbessern und den Endenergieverbrauch zu senken
- den Ausbau von Fernwärmesystemen voranzutreiben und zu dekarbonisieren
- als begleitende Maßnahme zur unionsweiten Klimaneutralität bis 2050 beizutragen
- bundesweit einheitliche Vorgaben für den Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Anlagen zur Wärmebereitstellung in Gebäuden zu regeln und dadurch beizutragen, Klimaschäden und damit einhergehend volkswirtschaftliche Nachteile und budgetäre Nachteile für öffentliche Haushalte zu vermeiden, die nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand oder nicht mehr zu beheben sind.

Inhaltliche Eckpunkte [3] – neue Baulichkeiten

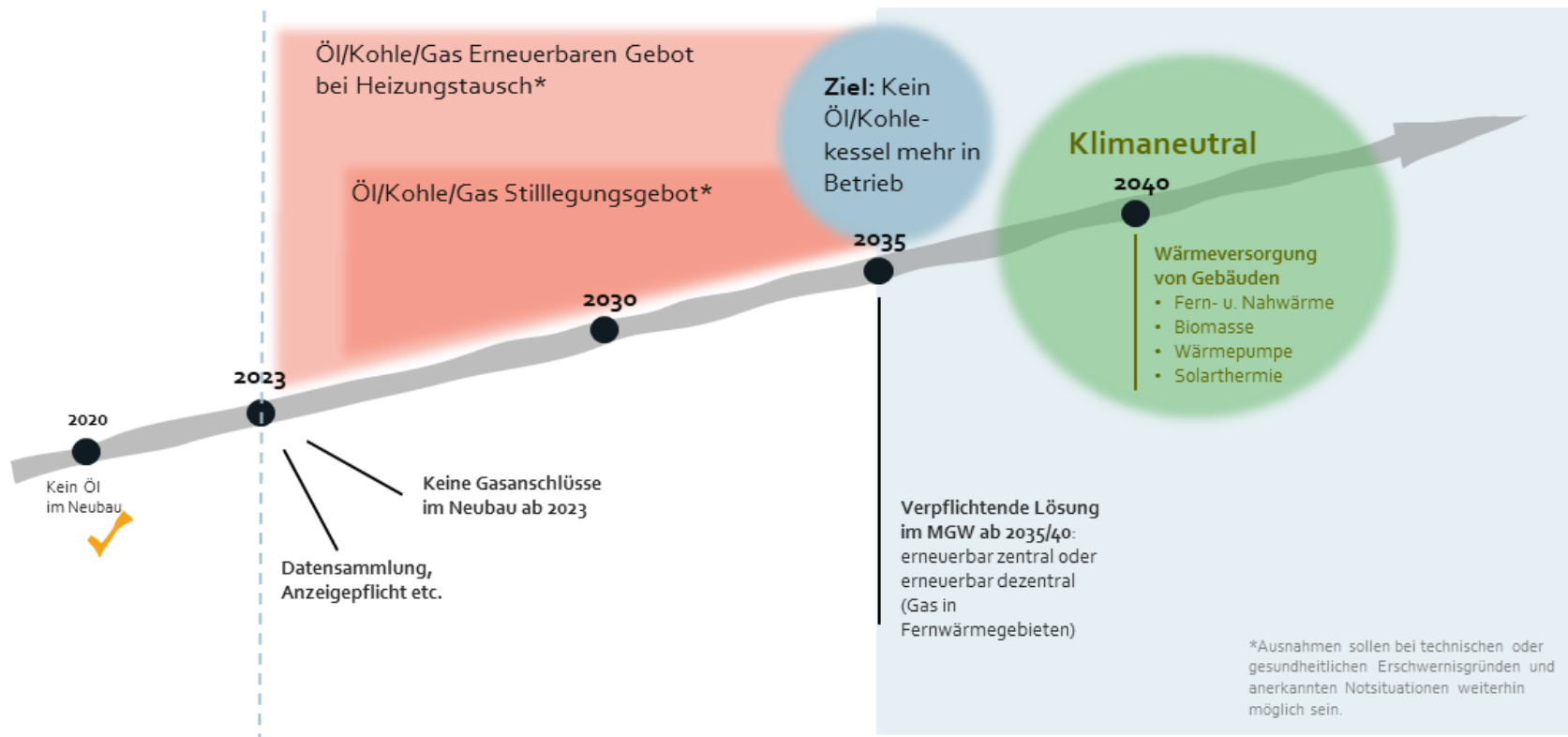
- (1) Die **Errichtung, der Einbau sowie die Aufstellung** einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den **Betrieb mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet** sind, ist in neuen Baulichkeiten ab 1. Jänner 2023 unzulässig.

- (2) Die **Errichtung, der Einbau sowie die Aufstellung** einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmebereitstellung, die für den **Betrieb mit gasförmigen fossilen Brennstoffen** geeignet sind, ist in neuen Baulichkeiten ab 1. Jänner 2023 unzulässig.

Inhaltliche Eckpunkte [4] – bestehende Baulichkeiten

§6 Allgemeines Stilllegungsgebot von Anlagen zur Wärmebereitstellung

- (1) Zentrale oder dezentrale Anlagen zur Wärmebereitstellung in bestehenden Bauten sind stillzulegen:
1. soweit sie für den Betrieb mit **flüssigen fossilen Brennstoffen** oder mit **fossilem Flüssiggas** geeignet sind oder mit festen fossilen Brennstoffen betrieben werden, **spätestens vor Ablauf des 30. Juni 2035**;
 2. soweit sie, vorbehaltlich (Stufenplan in Ausarbeitung) der gemäß Abs. 2 zu treffenden Regelung, mit **gasförmigen fossilen Brennstoffen** betrieben werden, spätestens vor Ablauf des **30. Juni 2040**.



Inhaltliche Eckpunkte [5] – bestehende Baulichkeiten

§8 Erneuerbarengelb bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

- (1) Ab 1. Jänner 2023 ist beim Ersatz einer zentralen Anlage zur Wärmebereitstellung, die für den Betrieb mit flüssigen fossilen Brennstoffen oder mit fossilem Flüssiggas geeignet ist oder die mit festen fossilen Brennstoffen betrieben wird, die Errichtung, der Einbau oder die Aufstellung einer oder mehrerer Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, **unzulässig**.

!Die zu ersetzende (Alt-)Anlage ist stillzulegen!

Inhaltliche Eckpunkte [6] – Datenerfassung

§9 Datenerfassung und Informationsverpflichtung bei Stilllegung und Umstellung

- (1) In den landes- oder bundesrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen, dass den für die Überwachung des Stilllegungsgebots gemäß § 10 oder des Umstellungsgebots gemäß § 11 **zuständigen Behörden** zu sämtlichen, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen, die für den Betrieb mit fossilen Brennstoffen geeignet sind, bis spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zumindest die **Daten zum Standort, zum Alter der Anlage zum eingesetzten Brennstoff, zur Leistung sowie zur Art der Anlage (zentral, dezentral)** vorliegen.
- (2) In den landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen ist vorzusehen, dass die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Gebäudes, das durch die Anlage mit Wärme versorgt wird, in geeigneter Form von der Verpflichtung zur Stilllegung gemäß § 10 und § 11 in Kenntnis gesetzt werden.

Inhaltliche Eckpunkte [7] - Ausnahmetatbestände

§8 Erneuerbarengelot bei zentralen Anlagen zur Wärmebereitstellung

(2) Ausnahmetatbestände

- technische Begründung i.S. der Anlage I (Zumutbarkeitsprüfung)
- möglicher Anschluss an qualitätsgesicherter Fernwärme
- geplante Sanierung (zwei Jahre) auf den Standard der größeren Renovierung (lt. BauG)
- technischer Notstand aufgrund eines technischen Gebrechens (12 Monate)

Anmerkung: Eine Zulassung darf die Stilllegungszeitpunkte gemäß **Anhanges II** und die Frist des § 6 Abs. 1 Z 1 nicht überschreiten.

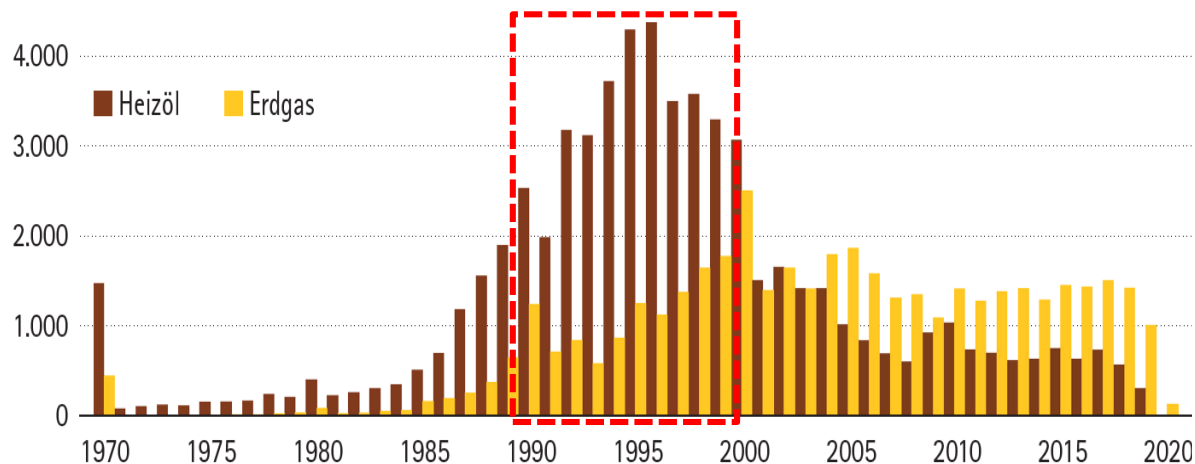
Anlage I - Zumutbarkeitsprüfung

Die Prüfung wird anhand folgender Anlagentechnologien zur Wärmebereitstellung durchgeführt:

- zentrale Anlagen, die bestimmungsgemäß mit festen erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden;
- dezentrale Anlagen, die bestimmungsgemäß mit festen erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden;
- Anschluss an ein Fernwärmenetz zur zentralen oder dezentralen Wärmebereitstellung;
- elektrische Wärmepumpen zur zentralen Wärmebereitstellung;
- elektrische Wärmepumpen zur dezentralen Wärmebereitstellung

Anlage II – Altersbedingtes Stilllegungsgebot bei zentralen Anlagen

Baujahr	Ablauf des 30. Juni im Stilllegungsjahr
1980 und älter	2025
1981 bis 1986	2026
1987 bis 1989	2027
1990 bis 1991	2028
1992 bis 1993	2029
1994 bis 1996	2030
1997 bis 1998	2031
1999 bis 2001	2032
2002 bis 2007	2033
2008 bis 2013	2034
2014 und jünger	2035

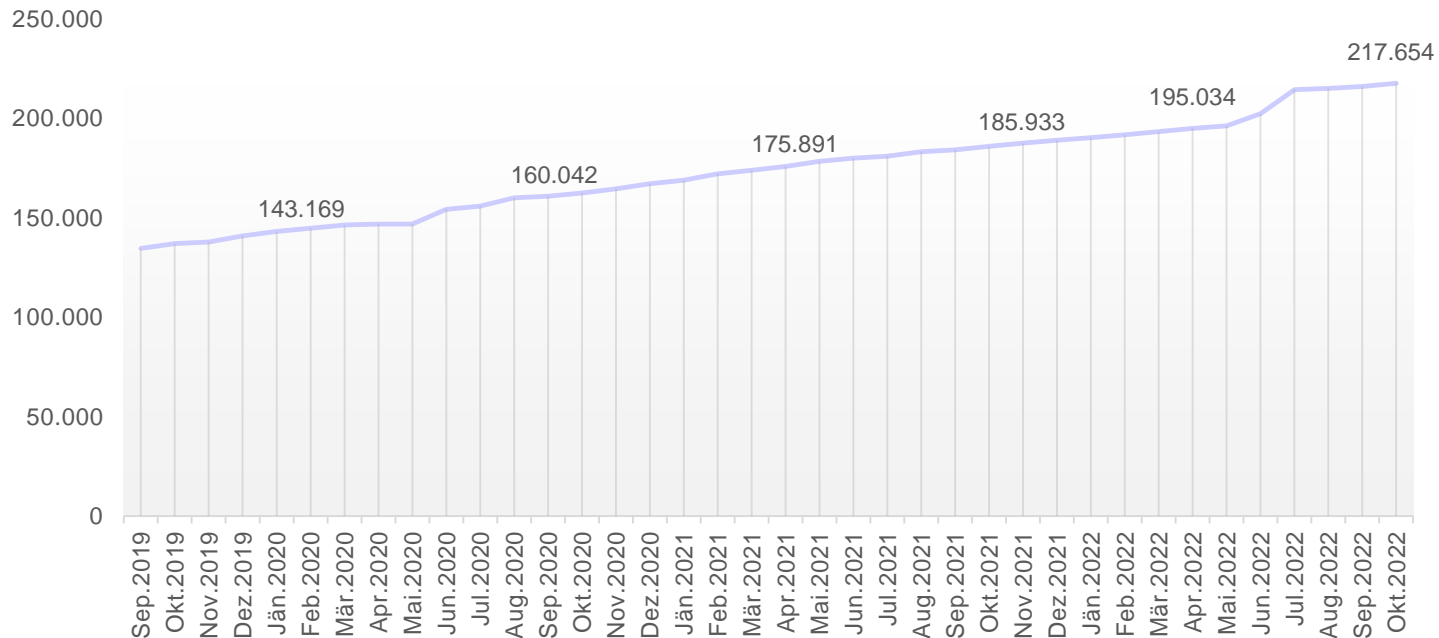


Weiterführende Informationen

- https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00212/index.shtml#tab-Uebersicht

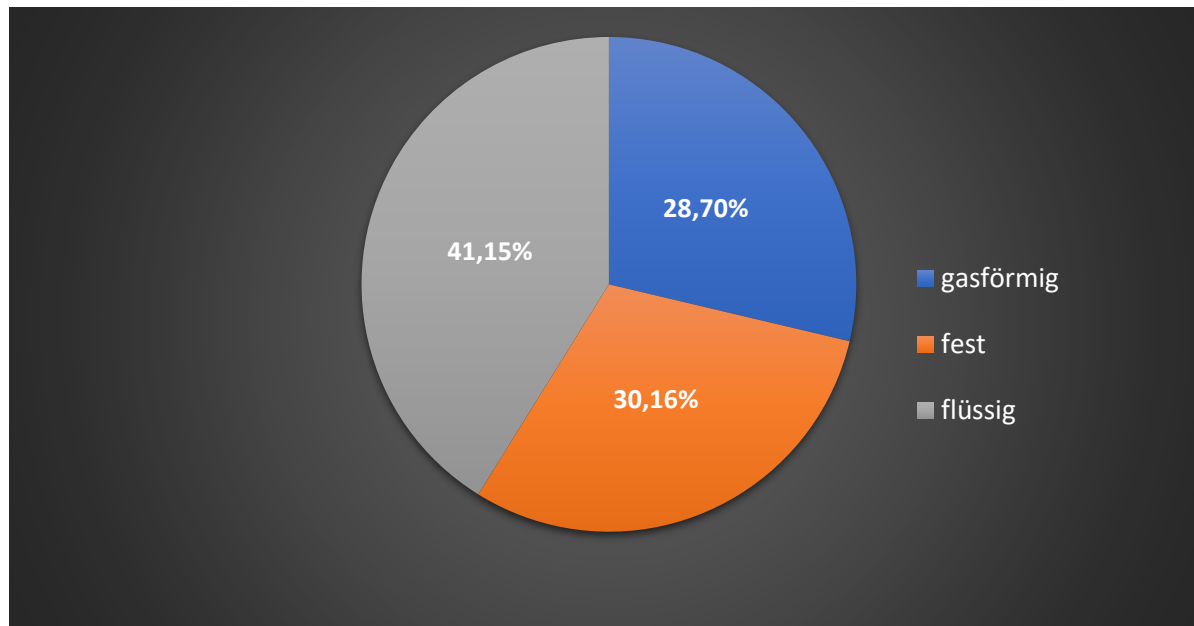
Statistik

Anlagenentwicklung HDB



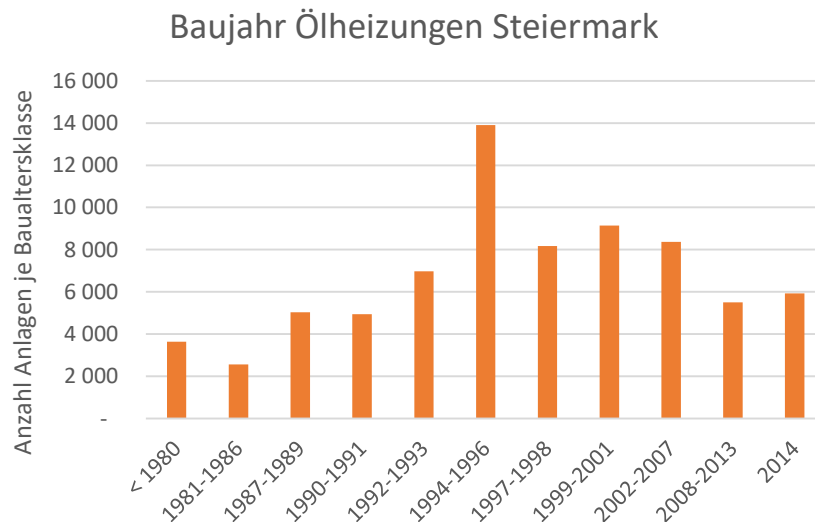
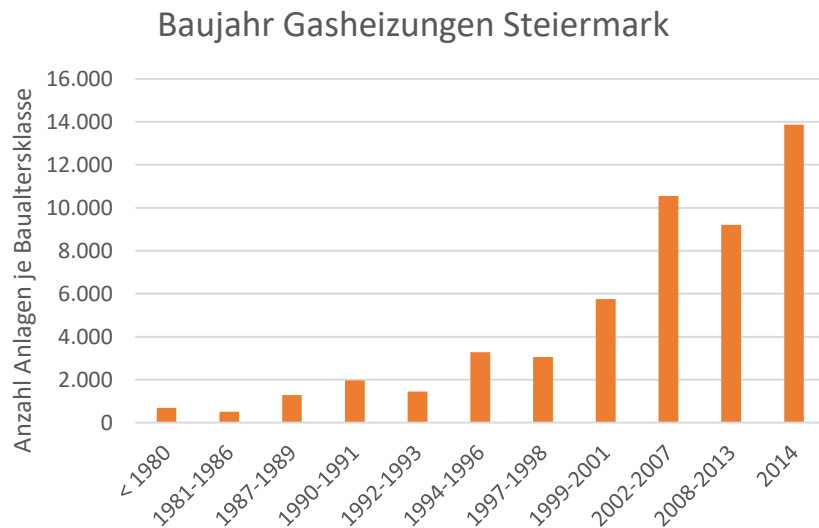
Steiermark Q3 2022

Anlagenentwicklung nach Brennstoffen



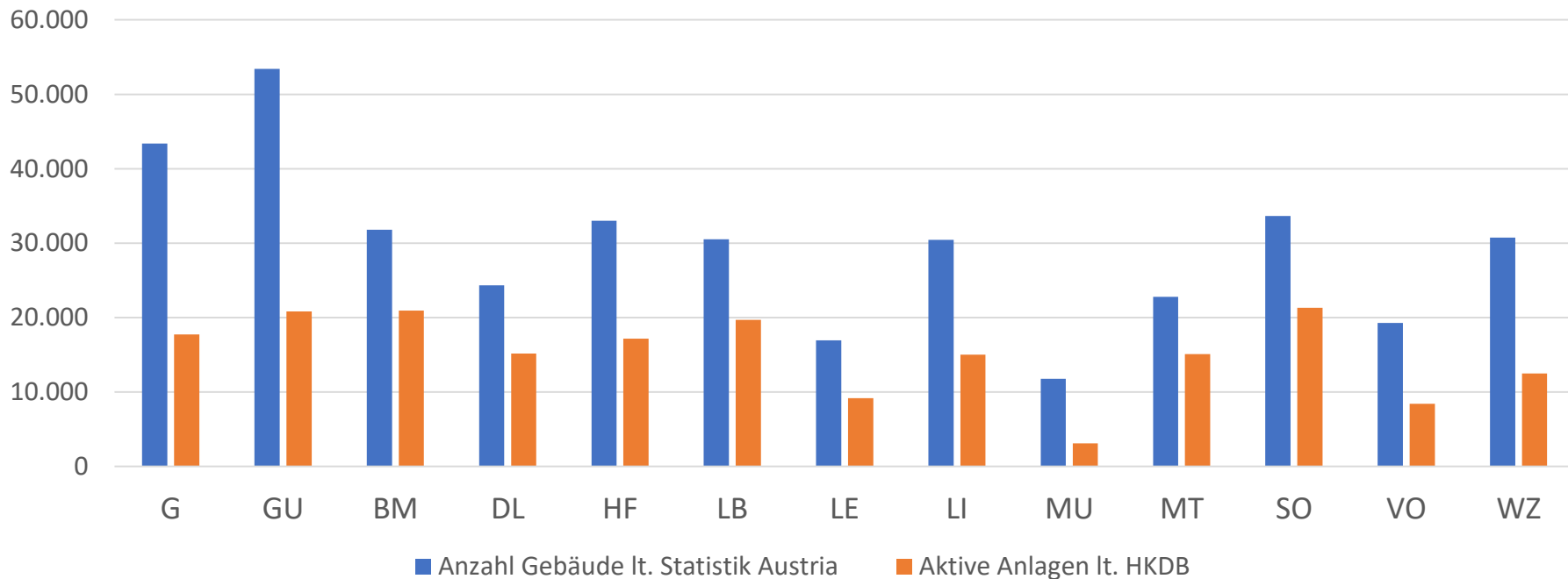
Land Steiermark Q3 2022

Altersstruktur Kesselanlagen



Land Steiermark Q3 2022

Aktive Feuerungsanlagen nach Bezirken vs. Gebäudeanzahl



Allgemeine Anmerkungen

Anlagendatenblatt

Anlage	Brenner
Anlagen-Nummer	Brenner getrennt erfassen <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Adresse*	Art* <input type="checkbox"/> atmosphärisch <input checked="" type="checkbox"/> Gebläse
	Betriebsweise* <input checked="" type="checkbox"/> einstufig <input type="checkbox"/> mehrstufig
	<input type="checkbox"/> modularierend
Verfügungsberechtigter	Brenner Fabrikat* SDV OLYMP
Name, Firma*	Type* SB
Adresse <small>(für Werte abweichend von Anlagenstandort)</small>	<input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar
Heizkessel / Blockheizkraftwerk	Leistungsbereich* bis 50 kW
Fabrikat* S. 21	Baugr* <input type="checkbox"/> Nicht mehr feststellbar
Type* B 25	Zulässige Brennstoffe lt. Typenschild* <input type="checkbox"/> Heizöl leicht
Art* <input checked="" type="checkbox"/> Standardkessel	<input checked="" type="checkbox"/> Heizöl extra leicht
<input type="checkbox"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Heizöl extra leicht schwefelfrei
<input type="checkbox"/> Niedertemperatur	<input type="checkbox"/> Flüssiggas
<input type="checkbox"/> Zweikammer	<input type="checkbox"/> Erdgas
<input type="checkbox"/> Brennwert	<input type="checkbox"/> Pellets
<input type="checkbox"/> BHKW	<input type="checkbox"/> Hackgut
<input type="checkbox"/> Sonstiges ...	<input type="checkbox"/> Sonstiges...
elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem vorhanden <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Das Anlagendatenblatt ist wie folgt auszufüllen:

- leserlich (Blockbuchstaben)
- jedenfalls die Pflichtfelder (Markierung „*“)
- inhaltlich richtig

Anlagendokumentation

Prüfbericht

Der ausgefüllte Prüfbericht sowie das Anlagendatenblatt müssen jedenfalls bei der Heizungsanlage aufliegen.

Heizanlageninspektion

Anlässlich der verpflichtenden **Einfachen-, Wiederkehrenden- oder Umfassenden Überprüfung** von Feuerungsanlagen bzw. Blockheizkraftwerken haben die Prüfberechtigten (Rauchfangkehrer, Installateure, Servicetechniker) gemäß §25 Abs. 1 des StHKanlG 2021 auf eine allfällige Inspektionspflicht (**>70 kW**) hinzuweisen!

Qualitätssicherung Datenbestand

- Baujahr
- Errichtungsdatum
- Brenner
- **Status**
- Nennwärmeleistung
- Adressdaten
- Verbrauch (WK-Prfg.)

Status

Aktiv

Reserveanlage

Wurde abgebaut

Inkorrekte Anlagendaten

keine Messpflicht

dzt. nicht bewohnt

Außer Betrieb, Ersatz durch

Fernwärme, Wärmepumpe etc.

Andere Feuerungsanlage

Kein Ersatz

- **Neue mittelgroße Feuerungsanlagen sind registrierungspflichtig (§10) – Hinweis an den Verfügungsberechtigten**

Qualitätssicherung Datenbestand

- Baujahr
- Errichtungsdatum
- Brenner
- Status
- **Nennwärmeleistung**
- Adressdaten
- Verbrauch (WK-Prfg.)

Elektr. Überwachungs- und Steuerungssystem	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Pufferspeicher-Volumen *	<input type="text"/> Liter
Pufferspeicher ausreichend	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/> Nicht zutr.
Leistung von	<input type="text"/> kW
Nennwärmeleistung *	<input type="text"/> kW
od. Brennstoffwärmeleistung	<input type="text"/> kW
Baujahr *	<input type="text"/>

Qualitätssicherung Datenbestand

Baujahr

- Baujahre immer wieder falsch eingetragen!
- Eintrag verpflichtend
- Wenn BJ nicht mehr feststellbar (Typenschild, Anlagenbetreiber), ist das Baualter des Gebäudes zu verwenden bzw. die Gemeinde zu kontaktieren.
- Dies ist am Anlagendatenblatt bzw. in der Datenbank festzuhalten (Bemerkungen Feuerungsanlage)

Qualitätssicherung Datenbestand

Nennwärmeleistung

- Baujahre immer wieder falsch eingetragen!
- Eintrag verpflichtend
- Wenn NWL nicht mehr feststellbar (Typenschild) ist die Nennwärmeleistung vom Sachverständigen qualifiziert zu schätzen.
- Die Schätzung ist am Anlagendatenblatt bzw. in der Datenbank festzuhalten (Bemerkungen Feuerungsanlage)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



DI Bernd Hafner, BSc

FA Energie und Wohnbau
Energietechnik und Klimaschutz

Landhausgasse 7

8010 Graz, Austria

Telefon: +43 316 877- 4554

mail: bernd.hafner@stmk.gv.at